

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt -KVG LSA- vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) hat die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) folgende vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 27.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2024 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, welcher die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | | | |
|----|-------------------------|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | | |
| | a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 10.790.100 Euro |
| | b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 11.917.700 Euro |
| 2. | im Finanzplan mit dem | | |
| | a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.395.300 Euro |
| | b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.522.900 Euro |
| | c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.083.100 Euro |
| | d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.083.100 Euro |
| | e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| | f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 94.400 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird auf 508.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsgemeindeumlage wird entsprechend § 23 i.V.m. § 19 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt -FAG LSA- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2017 (GVBl. LSA 5/2017 S. 60) auf einen Umlagesatz von **49,98 v.H.** der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Zur Finanzierung der für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Abs. 3 FAG LSA ein Anteil der **Investitionspauschalen des Jahres 2024 in Höhe von 50,00 v.H.** erhoben.

Hansestadt Seehausen (Altmark),
den 27.02.2024




Rüdiger Kloth
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA

vom 07.05.2024 bis 24.05.2024

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten oder ersatzweise nach vorheriger Terminvereinbarung öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 KVG LSA ist nicht erforderlich. Mit Haushaltsverfügung vom 18.04.2024 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1-53-HH24 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

Hansestadt Seehausen (Altmark),
den 19.04.2024




Rüdiger Kloth
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)